# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG RWTHAACHEN

**NUMMER** 2019/187

**SEITEN** 1 - 12

**DATUM** 07.11.2019

**REDAKTION** Sylvia Glaser

Studiengangspezifische Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Stadtplanung

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 26.04.2016

in der Fassung der 1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

vom 05.11.2019

veröffentlicht als Gesamtfassung

(Prüfungsordnungsversion 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

**NUMMER** 2019/187 2/12

# Inhaltsverzeichnis

١.	Αl	llgemeines	3
	§ 1	Geltungsbereich und akademischer Grad	3
	§ 2	Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung	
	§ 3	Zugangsvoraussetzungen	
	§ 4	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	4
	§ 5	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen	4
	§ 6	Prüfungen und Prüfungsfristen	5
	§ 7	Formen der Prüfungen	5
	§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	6
	§ 9	Prüfungsausschuss	7
	§ 10	Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	7
	§ 11	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
II.	M	asterprüfung und Masterarbeit	7
	§ 12	Art und Umfang der Masterprüfung	7
	§ 13	Masterarbeit	8
	§ 14	Annahme und Bewertung der Masterarbeit	8
Ш	. So	chlussbestimmungen	8
	§ 15	Einsicht in die Prüfungsakten	8
	§ 16	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	9

# Anlagen:

- 1. Studienverlaufsplan
- 2. Richtlinie für die berufspraktische Tätigkeit

NUMMER 2019/187 3/12

### I. Allgemeines

# § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Stadtplanung (Urban Planning) an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät für Architektur den akademischen Grad eines Master of Science RWTH Aachen University (M. Sc. RWTH).

# § 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen auf den Bachelorstudiengang Architektur aufbauenden Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 3 ÜPO.
- (2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO geregelt.
- (3) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt.
- (4) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

# § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten zwei Bereichen die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Stadtplanung erforderlichen Kompetenzen im Umfang von insgesamt 100 CP nachweist:
  - Insgesamt 40 CP in Fächern, die dem Prüfungsbereich der Stadt- und Landschaftsplanung, einschließlich Bau- und Planungsrecht etc. zuzuordnen sind
  - 2. Insgesamt 60 CP in den Fächern kulturelle und historische Grundlagen, Gestalten und Darstellen, Konstruieren, Entwurf/Projekt.

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bachelorstudiengangs Architektur der RWTH Aachen vergleichbar sein. Minderleistungen unter 2. können durch entsprechende Mehrleistungen bis zu 40 CP unter 1. kompensiert werden.

Zur inhaltlichen Überprüfung der Kenntnisse werden auch die im Studium angefertigten Entwürfe, Projekte, Übungen und ggf. auch Textbeiträge herangezogen, die in Form eines Portfolios im Umfang von maximal 25 Seiten (A3 Querformat, gebunden) vorzulegen sind. **NUMMER** 2019/187 4/12

(3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 3 Abs. 6 ÜPO. Sind aufgrund der in Abs. 2 definierten fachlichen Grundlagen Auflagen im Umfang von mehr als 20 CP notwendig, ist eine Zulassung zum Masterstudiengang Stadtplanung nicht möglich.

- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (5) Für den Zugang ist weiterhin der Nachweis der Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit nach näherer Bestimmung der Richtlinie für die berufspraktische Tätigkeit erforderlich. Diese Richtlinie ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung. (Anlage 2). Vorzulegen ist der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit bis spätestens zur Zulassung zur Masterthesis.
- (6) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (7) Allgemeine Regelungen zur Anrechnung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

# § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem Pflichtbereich, einem Wahlpflichtmodul, 2 Projekten, 2 Stegreifen, einem ergänzenden Modul, einem Wahlmodul sowie einem Forschungsfeld. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 120 CP zu erwerben. Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Pflichtbereich bzw. 9 Pflichtmodule	27 CP
Wahlpflichtmodul	3 CP
2 Projekte	45 CP
2 Stegreife	6 CP
Ergänzendes Modul	3 CP
Wahlmodul	3 CP
Forschungsfeld	3 CP
Abschlussarbeit	30 CP
Summe	120 CP

(3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 18 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

# § 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
  - 1. Übungen
  - 2. Seminare und Proseminare
  - 3. Kolloquien

NUMMER 2019/187 5/12

- 4. (Labor)praktika
- 5. Exkursionen

(2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog als solche ausgewiesen.

# § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog entsprechend ausgewiesen.

# § 7 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
  - <u>Übungen mit Kolloquien</u> sind eng umrissene Ausarbeitungen, die in einem abschließenden Kolloquium präsentiert und erörtert werden. Die Durchführung und Bewertung der Kolloquien erfolgt gemäß § 7 Abs. 12 ÜPO. Die Dauer des Kolloquiums beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt bei der Vergabe
  - von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten
  - von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten
  - von 8 oder mehr CP 120 und mehr Minuten.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. pro Kandidat mindestens 15 und höchsten 30 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt. Die Dauer einer Gruppenprüfung soll in der Regel höchstens 90 Minuten betragen.
- (5) Die Dauer des Vortrags im Rahmen eines Referats beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (6) Die Dauer einer schriftlichen Hausarbeit entspricht in der Regel 30 bis 60 Arbeitsstunden und hat einen Umfang von 10 bis 20 A4-Seiten.
- (7) Eine Studienarbeit ist eine theoretische Arbeit, eine umfassende Analyse oder Entwicklungsarbeit aus dem Bereich Architektur oder der Stadtplanung. Sie kann historische, ästhetische, bautechnische wie planerische Themen beinhalten. Sie umfasst als schriftliche Arbeit mindestens 40 Textseiten oder entsprechende technische oder zeichnerische Darstellungen. Die Dauer einer Studienarbeit umfasst ein Semester und 15 CP. Sie ersetzt damit eine einsemestrige Projektarbeit.

**NUMMER** 2019/187 6/12

(8) Die Projektarbeit besteht in der selbstständigen wissenschaftlichen und künstlerischen Bearbeitung insbesondere von räumlich-gestalterischen, konstruktiven, funktionalen und wissenschaftlichen Aufgabenstellungen mit einer zeichnerischen und schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse, die in einem abschließenden Kolloquium vorgestellt und beurteilt werden. Für die Durchführung und Bewertung der Kolloquien gilt § 7 Abs. 12 ÜPO .Die Bearbeitung der Projektarbeit wird üblicherweise betreut. Projektarbeiten umfassen entweder ein Semester und 15 CP oder 2 Semester und 30 CP.

- (9) Die Dauer des Kolloquiums beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (10) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (11) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

Bestandene Modulbausteine bleiben gültig für alle zu einem Modul gehörenden Prüfungsversuche.

# § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.
- (5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Masterstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine gewichtete Modulnote im Umfang von maximal 3 CP gestrichen werden.
- (6) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zusätzliche Studienleistungen von mindestens 48 CP im Rahmen der Internationalisierungsprogramme der Fakultät erbracht und sind diese im Auslandsmodul verzeichnet, wird das Zeugnis mit dem Zusatz "with International Honors" versehen.

**NUMMER** 2019/187 7/12

### § 9 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Architektur.

### § 10 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Frei wählbare Module innerhalb eines Bereichs dieses Masterstudiengangs können ersetzt werden, solange dies der einschlägige Modulkatalog zulässt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.

# § 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Seminaren gilt Folgendes: eine Abmeldung von Blockveranstaltungen ist bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

### II. Masterprüfung und Masterarbeit

# § 12 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
  - 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulkatalog aufgeführt sind, sowie
  - 2. der Masterarbeit und dem Masterabschlusskolloquium.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 81 CP erreicht sind und der Nachweis des Pflichtpraktikums vorliegt.

**NUMMER** 2019/187 8/12

### § 13 Masterarbeit

(1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO. Die Masterarbeit besteht in der Regel aus einer zeichnerischen und schriftlichen Ausarbeitung. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 80 Seiten nicht überschreiten.

- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend 5 Monate. Auf besonderen Antrag an den Prüfungsausschuss vor Beginn der Bearbeitung kann die Bearbeitungszeit auf höchstens 12 Monate festgesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden.
- (5) Die Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Masterabschlusskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO i. V. m. § 7 Abs. 9 entsprechend.
- (6) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit sowie das Kolloquium beträgt 30 CP. Die Benotung der Masterarbeit kann erst nach Durchführung des Masterabschlusskolloquiums erfolgen.

# § 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in einfacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Es sollen gedruckte Exemplare des Entwurfs und des analytisch-wissenschaftlichen Teils eingereicht werden. Darüber hinaus ist die Arbeit inklusive der Pläne auf einem Datenträger als PDF/TIFF gespeichert abzugeben.

#### III. Schlussbestimmungen

### § 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

**NUMMER** 2019/187 9/12

# § 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Stadtplanung vom 22.3.2012, zuletzt geändert durch die 3. Änderungsordnung vom 04.06.2014, wurde in diese Prüfungsordnung überführt.
- (3) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in den Masterstudiengang Stadtplanung an der RWTH eingeschrieben sind.
- (4) Alle Studierenden, die das Studium in diesem Masterstudiengang vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben, können, sofern alle Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurden, einen Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss auf Streichung der schlechtesten der gewichteten Modulnoten stellen. Ausgenommen sind die Projektarbeiten C2.1 (M1), C2.2 (M2) und die Masterarbeit.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Architektur vom 16.10.2019.

Der Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den <u>05.11.2019</u>		gez. Rüdiger
		UnivProf. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. Ulrich Rüdiger

**NUMMER** 2019/187 10/12

# Anlage 1: Studienverlaufsplan

### Mögliche Fächerkombinationen bei Beginn im Wintersemester

1. Semester (Winter)	Veranstaltungsart*	SWS**	CP***
A 3.4 - Planungsgeschichte	PF	2	3
A 4.1 - Sondergebiete des Gestaltens und Darstellens	WPF	2	3
B 3.4 - Planungsrecht	PF	2	3
B 4.5 - Quartiersentwicklung und Stadterneuerung	PF	2	3
C 2.1 - Projekt M1 oder C 2.2 - Projekt M2.1	WPF	3	15
D 2.1 - Ergänzendes Modul 1 oder D 2.2 - Wahlmodul Master 5	WF	2	3
Summe 1. Semester		13	30

2. Semester (Sommer)	Veranstaltungsart*	SWS**	CP***
A 3.5 - Theorie und Praxis der Stadtentwicklung	PF	2	3
B 3.3 - Planungsökonomie	PF	2	3
B 3.5 - Technische Infrastruktur	PF	2	3
B 4.4 - Freiraum- und Landschaftsentwicklung	PF	2	3
C 2.2 - Projekt M2.1 oder C 2.2 - Projekt M2.2	WPF	3	15
C 3.1 - Stegreif 1 - Option Werkzeugkasten	WPF	1-2	3
Summe 2. Semester		12-13	30

3. Semester (Winter)	Veranstaltungsart*	SWS**	CP***
A 3.3 - Sozialwissenschaftliche Grundlagen	PF	2	3
B 4.6 - Stadt- und Regionalplanung	PF	2	3
C 2.2 - Projekt M2.2 oder C 2.1 - Projekt M1	WPF	3	15
C 3.2 - Stegreif - Option Thesis Exposé	WPF	1-2	3
D 2.3 - Forschungsfelder der Architektur und Stadtplanung oder D	WF	1,5	3
2.1 - Ergänzendes Modul 1			
D 2.2 - Wahlmodul Master 5 oder D 2.1 - Ergänzendes Modul 1	WF	2	3
Summe 3. Semester		11,5-12,5	30

4. Semester (Sommer)	Veranstaltungsart*	SWS**	CP***
E 2 - Projekt MT – Master Abschlussarbeit Stadtplanung	WPF	1MT	30
Summe 4. Semester		1MT	30

Übersicht	sws**	CP***
Summe 1. Semester	13	30
Summe 2. Semester	12-13	30
Summe 3. Semester	11,5-12,5	30
Summe 4. Semester	1MT	30
Gesamt	36,5-38,5 +1MT	120

**NUMMER** 2019/187 11/12

### Mögliche Fächerkombinationen bei Beginn im Sommersemester

1. Semester (Sommer)	Veranstaltungsart*	SWS**	CP***
A 3.5 - Theorie und Praxis der Stadtentwicklung	PF	2	3
B 3.5 - Technische Infrastruktur	PF	2	3
A 4.1 - Sondergebiete des Gestaltens und Darstellens	WPF	2	3
C 2.1 - Projekt M1 oder C 2.2 - Projekt M2.1	WPF	3	15
C 3.1 - Stegreif 1 - Option Werkzeugkasten	WPF	1-2	3
D 2.1 - Ergänzendes Modul 1 oder D 2.2 - Wahlmodul Master 5	WF	2	3
Summe 1. Semester		12-13	30

2. Semester (Winter)	Veranstaltungsart*	SWS**	CP***
A 3.4 - Planungsgeschichte	PF	2	3
A 3.3 - Sozialwissenschaftliche Grundlagen	PF	2	3
B 3.4 - Planungsrecht	PF	2	3
B 4.5 - Quartiersentwicklung und Stadterneuerung	PF	2	3
B 4.6 - Stadt- und Regionalplanung	PF	2	3
C 2.2 - Projekt M2.1 oder C 2.2 - Projekt M2.2	WPF	3	15
Summe 2. Semester		13	30

3. Semester (Sommer)	Veranstaltungsart*	SWS**	CP***
B 3.3 - Planungsökonomie	PF	2	3
B 4.4 - Freiraum- und Landschaftsentwicklung	PF	2	3
C 2.2 - Projekt M2.2 oder C 2.1 - Projekt M1	WPF	3	15
C 3.2 - Stegreif - Option Thesis Exposé	WPF	1-2	3
D 2.2 - Wahlmodul Master 5 oder D 2.1 - Ergänzendes Modul 1	WF	2	3
D 2.3 - Forschungsfelder der Architektur und Stadtplanung	WF	1,5	3
Summe 3. Semester		11,5-12,5	30

4. Semester (Winter)	Veranstaltungsart*	SWS**	CP***
E 2 - Projekt MT – Master Abschlussarbeit Stadtplanung	WPF	1MT	30
Summe 4. Semester		1MT	30

Übersicht	SWS**	CP***
Summe 1. Semester	12-13	30
Summe 2. Semester	13	30
Summe 3. Semester	11,5-12,5	30
Summe 4. Semester	1MT	30
	36,5-38,5	
Gesamt	+1MT	120

\* unterschieden werden folgende Veranstaltungsarten: PF: Pflichtfächer, WPF: Wahlpflichtfächer, WF: Wahlfächer

<sup>\*\*</sup> SWS: Semesterwochenstunden

<sup>\*\*\*</sup> CP: Credit Points

**NUMMER** 2019/187 12/12

#### Anlage 2

### Richtlinie für die berufspraktische Tätigkeit

Das Praktikum soll eine Ergänzung zum Studium durch eine praktische Tätigkeit im Bereich Architektur/Stadtplanung sein und Einblicke in die Praxis ermöglichen.

Es ist in Architektur- und Planungsbüros zu absolvieren, die von eingetragenen Architektinnen/Architekten oder Stadtplanerinnen/Stadtplanern geführt werden, (bei Auslandspraktika gelten die Eintragungsvorschriften nach jeweiligem Landesrecht). Es soll verschiedene Architekten-/Stadtplanertätigkeiten umfassen. Über Praktika in verwandten Bereichen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Bewerber mit fachnahem Studienabschluss können das 6-monatige Pflichtpraktikum ggf. auch in fachnahen Bereichen nachweisen. Die Prüfung und Anerkennung erfolgt im Rahmen eines gesonderten Verfahrens für fachnahe Bewerber.

Die Mitarbeit im Praktikum erfolgt in Vollzeit. Es wird empfohlen das 6-monatige Praktikum ohne Unterbrechung zu absolvieren, in jedem Fall müssen mindestens 3 Monate am Stück absolviert werden. Praktikumszeiten unter vier Wochen werden nicht anerkannt.

Empfohlen wird die praktische Tätigkeit nach Abschluss des Bachelorstudienganges auszuüben, keinesfalls vor dem Absolvieren des 2. Studienjahres des Bachelor.

Der praktischen Tätigkeit sind keine Credit Points zugeordnet. Sie ist selbständig zu organisieren und entweder außerhalb der regulären Studienzeit zwischen BA- und MA-Studium (und damit außerhalb des Studierendenstatus) oder z.B. während eines Urlaubsemesters innerhalb des Bachelorstudiums auszuüben.

Es ist ein formloser schriftlicher Praktikumsbericht anzufertigen, der Auskunft über die ausgeübten Tätigkeiten gibt und von der betreuenden Architektin/Stadtplanerin, vom betreuenden Architekten/Stadtplaner durch Unterschrift und Eintragungsnachweis bestätigt ist. Der Praktikumsbericht ist zur Bewerbung\* für die Masterstudiengänge Architektur und Stadtplanung im Original vorzulegen.

Vorpraktika, Baustellenpraktika oder handwerkliche Ausbildung werden nicht auf das Architekturbzw. Stadtplanerpraktikum angerechnet. Als Vorbereitung zum BA-Studium werden sie jedoch ausdrücklich begrüßt.

Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.